

23. Juni 2015

Durchwahl: 0511 87953-21

Aktenzeichen: 867-30/01 Blu/Da

Rundschreiben Nr. 628/2015

Bohr- und Ölschlammgruben: Ende der Bergaufsicht/Zuständigkeit für die Überwachung

I.

In Niedersachsen werden Kohlenwasserstoffe (Erdöl und Erdgas) seit den 1850er Jahren gefördert. Schon damals wurden einfache Gruben zur Ablagerung von Grabungs- oder Bohrrückständen genutzt. Bergbaubetriebe und als dessen Teil auch Bohr- und Ölschlammgruben stellen bergbauliche Anlagen dar, die der Bergaufsicht der Bergbehörde, heute das Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), unterliegen.

Nach dem vor allem die Abgrenzung der Zuständigkeiten in den Fokus der Diskussionen gerückt ist, hat sich das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) gutachterlich in einem Vermerk vom 13.2.2015 (**Anlage 1**) im Hinblick auf die konkrete Zuständigkeit für die Bohrschlammgruben der Bohrung „Kallmoor Z 1“ im Landkreis Rotenburg (Wümme) geäußert. Im Ergebnis geht das Land davon aus, dass die Bergaufsicht über diese konkreten Bohrschlammgruben endete und mithin die Zuständigkeit beim Landkreis Rotenburg (Wümme) liege.

Die Geschäftsstelle hat zusammen mit einigen Praktikern aus den hauptbetroffenen Landkreisen eine rechtliche Bewertung insbesondere im Hinblick auf die Beendigung der Bergaufsicht nach § 69 Abs. 2 Bundesberggesetz vorgenommen und kommt dabei zur Ein-

schätzung, dass viele bergrechtliche Anlagen in der Vergangenheit nicht (ordnungsgemäß) aus der Bergaufsicht entlassen worden sein dürften. In vielen Fällen scheinen dem LBEG überhaupt keine Unterlagen über eine mögliche Entlassung dieser Anlagen aus der Bergaufsicht vorzuliegen.

II.

Der Umweltausschuss des Niedersächsischen Landkreistages hat sich in der 64. Sitzung am 3.6.2015 mit dieser Problematik beschäftigt und dabei folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Umweltausschuss stellt fest, dass eine Beendigung der Bergaufsicht und damit eine Verlagerung der Überwachungszuständigkeit auf die kommunalen Ordnungs- bzw. Bodenschutzbehörden ohne einen konkreten Nachweis der Bergbehörde, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entlassung der bergrechtlichen Anlagen aus der Bergaufsicht vorgelegen haben, nicht erfolgt. Dies hat zur Folge, dass von einem Fortbestand der Bergaufsicht auszugehen ist.

2. Für den Fall, dass das Land Niedersachsen an der bisherigen Rechtsauffassung festhält, fordert der Umweltausschuss das Land auf, eine gesonderte Zuständigkeitsregelung dahingehend zu treffen, dass bergrechtlichen Anlagen auch im Hinblick auf den Vollzug des Bodenschutzes generell in der Zuständigkeit der Bergbehörde verbleiben. Zumindest muss eine Zuständigkeitsregelung für solche bergrechtlichen Anlagen, für die eine Beendigung der Bergaufsicht nicht von der Bergbehörde nachgewiesen ist, getroffen werden.“

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat sich mit Schreiben vom 18.6.2015 (**Anlage 2**) an das MU, das MW sowie das LBEG gewandt und um eine Überprüfung der bisherigen Rechtsauffassung gebeten. Hilfsweise ist dabei angefragt worden, eine gesonderte Zuständigkeitsregelung für das Land Niedersachsen dahingehend zu treffen, dass die bergrechtlichen Anlagen trotz Beendigung der Bergaufsicht weiterhin in der Zuständigkeit der Bergbehörde des Landes bleiben. Die Einzelheiten bitten wir dem AG-Schreiben zu entnehmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.



Prof. Dr. Hubert Meyer